

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 63 (1971)

Heft: 5

Artikel: Die neue Finanzordnung des Bundes

Autor: Jucker, Waldemar

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354502>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU

MONATSSCHRIFT DES SCHWEIZERISCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES
ZWEIMONATLICHE BEILAGE: «BILDUNGSSARBEIT»

HEFT 5 - MAI 1971 - 63. JAHRGANG

Die neue Finanzordnung des Bundes

Die letzte Finanzordnung erreichte das Volksmehr, scheiterte aber am Ständemehr. Die neue Vorlage trägt teilweise den Wünschen der Gegner der letzten Vorlage Rechnung. Sie versucht aber trotzdem, auch eine gewisse Flexibilität zu retten. Zudem möchte sie die Beseitigung der kalten Progression schon für die im nächsten Jahr fällig werdende direkte Bundessteuer verwirklichen. Da die Steuererklärungen bereits eingereicht sind, lässt sich diese Absicht nur mit Hilfe einiger Uebergangsbestimmungen erreichen, die für 1974 durch andere Regeln ersetzt werden.

Die neu vorgeschlagene Ordnung ist durch das Kombinieren dieser verschiedenen Gesichtspunkte reichlich kompliziert ausgefallen. Sie ist nicht gerade ein Muster an Verständlichkeit geworden.

Um nicht mehr zu verwirren als zu informieren, sollen nur die Hauptpunkte erörtert werden.

Wehrsteuer – direkte Bundessteuer

Der Bund wird ermächtigt, bis Ende 1982 eine direkte Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen sowie eine direkte Steuer vom Einkommen und vom Vermögen der juristischen Personen zu erheben.

Die Gegner der gescheiterten Vorlage haben damals gefordert, der Wehrsteuertarif als ganzes oder mindestens der oberste Satz müsse in der Verfassung stehen. So würden die Steuerpflichtigen vor dem Zugriff des Staates am besten geschützt und der Ausgaben-«flut» von der Einnahmeseite her ein Riegel geschoben; gleichzeitig würde auch den Kantonen und Gemeinden eine gewisse Steuersubstanz bewahrt.

Die Befürworter der gescheiterten Vorlage wollten den Steuertarif aus der Verfassung heraus haben. Dadurch werde Raum geschaffen für eine wirkliche Budgetpolitik, die es erlaube, die Einnahmen nach den notwendigen Ausgaben zu bemessen und dabei auch eine

konjunkturpolitische Flexibilität in den Staatshaushalt zu bringen. Bei flexiblen, d. h. auf der Gesetzesstufe geregelten Steuersätzen sei es auch einfacher, die kalte Progression periodisch zu beseitigen und die obersten Steuersätze allmählich nach oben zu verschieben, um die Privilegierung – europäisch gesehen – der obersten Einkommensgruppen schrittweise zu beseitigen.

Die neue Vorlage bildet einen Kompromiss zwischen den beiden Standpunkten, der allerdings reichlich kompliziert ausgefallen ist. Der eigentliche Steuertarif ist in die Übergangsbestimmungen verwiesen worden. Er kann durch ein späteres Bundesgesetz abgeändert werden. Allerdings ist der Gesetzgeber dabei nicht vollständig frei; es sind ihm gewisse Schranken gesetzt.

Wie wurde diese begrenzte Flexibilität erreicht? Einmal wird auf den in Art. 8, Ziff. 3, lit. 6 festgelegten Tarif ein «Rabatt» von 5 Prozent gewährt. Das Parlament kann durch einen nicht-referendumspflichtigen Beschluss – d. h. in eigener Kompetenz – diesen Rabatt auf 10 Prozent erhöhen oder auf 0 Prozent abbauen. Es braucht dabei nicht linear vorzugehen. Es könnte ihn, wenn es wollte, für einen Teil der Steuerpflichtigen beseitigen, für andere Einkommensgruppen auf 10 Prozent erhöhen. Es kann also Belastungsverschiebungen nach unten innerhalb dieses Rahmens beseitigen, sofern sich in beiden Räten Mehrheiten dafür finden lassen.

Dies ist jedoch nur die erste Flexibilitätsstufe. Die zweite Stufe ist formell anders geregelt. Für die zweite Flexibilitätsstufe braucht es ein Bundesgesetz, das dem fakultativen Referendum unterliegt.

Der in Art. 8, Ziff. 3 lit. b enthaltene Tarif mit 0-Rabatt ist durch Bundesgesetz veränderbar. Dem Gesetzgeber sind dabei jedoch Schranken gesetzt. Er kann den Höchstsatz um höchstens 10 Prozent, d. h. von 9,5 Prozent auf 10,45 Prozent erhöhen. Damit ist der absolute Höchstsatz im Rahmen der zweiten Flexibilitätsstufe bereits zum voraus verbindlich festgelegt.

Auch die unterste Stufe der Steuerpflicht, d. h. der Beginn der Steuerpflicht ist verbindlich fixiert. Die Steuerpflicht beginnt für Ledige frühestens bei einem reinen Einkommen von 9000 Fr., für Verheiratete bei einem Reineinkommen von 11 000 Fr. Das Reineinkommen wird errechnet aus dem Bruttoeinkommen abzüglich der zulässigen Abzüge.

Der Verlauf des Steuertarifs zwischen diesen durch Art. 41 ter, Ziff. 5, lit. c festgelegten Anfangs- und Endpunkten kann durch den Gesetzgeber frei bestimmt werden. Er ist dabei verfassungsrechtlich an keinerlei Schranken gebunden.

Dem Gesetzgeber ist allerdings die Verpflichtung auferlegt, die Folgen der kalten Progression periodisch auszugleichen. Obschon dies nicht ausdrücklich gesagt ist, kann dies nicht bedeuten, dass dieser Ausgleich unbedingt allen Steuerpflichtigen gewährt werden müsse. Die «doppelte Flexibilität» würde sonst ihres Sinnes beraubt.

Der Sinn der Flexibilitätsstufen liegt ja gerade darin, sowohl auf den Finanzbedarf des Bundes Rücksicht zu nehmen durch nicht-lineare, d. h. ungleiche prozentuale Korrekturen und Verschiebungen der Steuerlast nach unten zu beheben durch Aufstockung der Progression am oberen Ende der Skala.

Der in der neuen Vorlage gezogene Flexibilitätsrahmen geht weiter als in jeder früher geltenden Regelung. Der gegenwärtig angewandte Höchstsatz beträgt 7,2 Prozent. Er wird durch die Vorlage auf 9,25 Prozent in erster Stufe erhöht. Durch Beseitigung des Rabatts kann er vom Parlament autonom auf 9,5 Prozent heraufgesetzt, durch Inanspruchnahme der zweiten, 10prozentigen Flexibilitätsstufe auf 10,45 Prozent angehoben werden. Damit wird für den Höchstsatz ein Erhöhungsrahmen von immerhin 45 Prozent geschaffen.

Bundesrat und Parlamentsmehrheit haben den Gegnern der letzten Vorlage formell ein gewisses Entgegenkommen gezeigt. Durch die gegenüber dem geltenden Tarif erhöhte Ausgangsbasis, die zudem noch zweifach aufgestockt werden kann, dürfte der dank des Ständemehrs das letztemal obsiegenden Minderheit die Freude an ihrem «Sieg» doch etwas vergällt werden. Es wurde also auch Rücksicht genommen auf die Wünsche der annehmenden Mehrheit.

Nun zum neuen Tarif, wie er bei Annahme des neuen Verfassungsartikels gelten würde. Es handelt sich um den in Art. 8, Ziff. 3, lit. b enthaltenen Tarif, vermindert um den Rabatt von 5 Prozent (Uebergangsart. 8, Ziff. 3, lit. f).

Verglichen mit dem geltenden Tarif handelt es sich um einen neuen Tarif. Um nicht einen Zahlensalat anrichten zu müssen, sollen nur die Auswirkungen nach Einkommensgruppen dargestellt werden.

Dazu ist es jedoch notwendig, vorgängig noch die Abzüge darzustellen, die wesentlich verändert werden. Da der neue Tarif bereits für die 1971 erhobene, d. h. 1972 geschuldete direkte Bundessteuer angewandt werden soll, die Steuererklärungen aber bereits ausgefüllt worden sind, tritt hier eine gewisse Komplikation ein.

Für die Erhebungsjahre 1971/72 gilt ein vereinfachtes System, das ab 1973 durch den bis 1982 geltenden Text ersetzt wird.

Für 1971/72 gelten zuerst einmal die gegenwärtigen Abzüge von 2000 Fr. für Verheiratete, von 1000 Fr. für jedes Kind und von 500 Fr. für Versicherungsprämien. Dazu wird auf den ersten 100 Fr. Jahressteuer ein Rabatt von 25 Prozent und auf den nächsten 400 Fr. ein Rabatt von nochmals 15 Prozent gewährt.

Diese «Uebergangstechnik» ist unter sozialen Gesichtspunkten teilweise der definitiven Regelung eigentlich vorzuziehen, weil sie nicht unnötig Ermässigungen am oberen Tarifende «verschenkt».

In der definitiven, d. h. von 1973 bis 1982 geltenden Regelung wird der Abzug für Verheiratete um 500 Fr. auf 2500 Fr. erhöht;

der Kinderabzug um 200 Fr. auf 1200 Fr. Der bisherige Versicherungsabzug von 500 Fr. wird ersetzt durch einen kombinierten Abzug für Versicherungsprämien und Sparzinsen von 2000 Fr. Erstmal wird auch ein fester Abzug von 2000 Fr. für das Erwerbseinkommen der Ehefrau gewährt. Als weitere Konzession werden erst Steuerbeträge ab 20 Fr., statt bisher ab 15 Fr. erhoben.

Nun die zahlenmässigen Auswirkungen.

Die Zahl der Wehrsteuerpflichtigen wird von gegenwärtig rund 1 300 000 für 1971/72 auf 950 000 herabgesetzt. Mit dem Inkrafttreten der erweiterten Abzüge dürfte ab 1973 die Zahl der Steuerpflichtigen noch weiter absinken auf rund 860 000. Rund ein Drittel der heutigen Steuerpflichtigen wird damit aus der Steuerpflicht entlassen. Gegen diese Art von Entlassung ist wohl kaum etwas einzuwenden.

Die Steuerschuld aller Pflichtigen mit Einkommen bis zu 20 000 Fr. wird sich für 1970/73 um 44 Prozent, für 1974 um 56 Prozent ermässigen. Sie dürften sowohl 1971 wie 1974 insgesamt pro Jahr rund 60 Mio bezahlen. Die Entlastung für die erste Periode beläuft sich auf etwa 78 Mio Fr.

Für die Gruppe mit Einkommen von 20 000 Fr. bis 50 000 Fr. beträgt die Entlastung für die erste Periode rund 30 Prozent, für die zweite etwa 37 Prozent. Betragsmässig macht dies 59 und 85 Mio aus.

Da die Entlastung – degressiv – bis zu etwa 90 000 Fr. erreicht, tritt für die Gruppe mit Einkommen von 50 000 bis 100 000 Fr. in erster Stufe eine Ermässigung von 10 Prozent, in zweiter von 15 Prozent ein. Diese erhöhte Entlastung wird vor allem bewirkt durch die höheren Abzüge, die bei höheren Steuersätzen mehr ausmachen als bei tieferen.

Die Steuerbelastung der Gruppe mit über 100 000 Fr. Einkommen erhöht sich zuerst um 17 Prozent gegenüber dem geltenden Tarif. Wegen der höheren Abzüge reduziert sich 1974 die Erhöhung auf 10 Prozent.

Die Anteile am Wehrsteuerertrag der natürlichen Personen werden für die verschiedenen Einkommensgruppen von unten nach oben verschoben.

Die Gruppe mit Einkommen bis zu 20 000 Fr. bringt insgesamt noch 6 Prozent auf, gegenüber 12 Prozent nach altem Tarif. Der Belastungsanteil der Gruppe von 20 000 bis 50 000 Fr. sinkt von 20 auf 15 Prozent. Die Gruppe von 50 000 bis 100 000 Fr. tritt relativ an Ort. Ihr Anteil verbleibt auf 21 Prozent. Die Gruppe mit über 100 000 Fr. Einkommen muss einen höheren Teil des Wehrsteueraufkommens erbringen. Ihr Anteil steigt von 45 auf 56 bis 57 Prozent. 1972 steigt ihre Belastung von rund 430 auf 500 Mio, 1974 dürfte sie zwischen 610 und 620 Mio. Fr. aufzubringen haben von einem geschätzten Gesamtertrag von 1070 Mio.

Insgesamt erfolgt durch die Verbindung von Steuerabbau und Erhöhung des Progressionsmaximums eine für schweizerische Verhältnisse immerhin ungewöhnliche Umverteilung der Last der direkten Bundessteuer.

Nun noch ein kurzer Hinweis auf die direkte Bundessteuer der juristischen Personen. Der Steuertarif bleibt unverändert. Der gegenwärtige Rabatt von 10 Prozent wird jedoch auf 5 Prozent herabgesetzt. Die Steuerbelastung erhöht sich dadurch für 1972 um 35 Mio auf 667 Mio Fr. 1974 dürfte die Mehrbelastung etwa 47 Mio ausmachen bei einer Gesamtbelastung von 813 Mio Fr.

Umsatzsteuer

Die Geltungsdauer auch der Umsatzsteuer wird bis 1982 befristet.

Bei der Umsatzsteuer wird ebenfalls eine gewisse Flexibilität eingeführt. Allerdings gibt es hier eine einzige Flexibilitätsstufe. Durch ein dem Referendum unterstelltes Bundesgesetz kann der Satz von (neu) 4 Prozent um einen Zehntel auf 4,4 Prozent erhöht werden.

Im Geltungsbereich der Umsatzsteuer wird auf der Verfassungsstufe eine Änderung vorgenommen. Bisher konnten nur Inlandumsätze und Importe besteuert werden. Im neuen Text wird nur noch von «Umsätze von Waren» gesprochen. Damit könnte auch die Ausfuhr besteuert werden. Vorläufig ist nicht beabsichtigt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. In der Botschaft des Bundesrates wird aber ausdrücklich erwähnt «Wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse es erfordern, können auch diese Umsätze der Steuer unterworfen werden».

Das totgeborene Kind namens «Exportdepot» hat also nachträglich noch ein Kind geboren. Ob es je zu Atem kommen wird, bleibt vorläufig offen.

Nun noch zu den Satzänderungen. Der Steuersatz für Detaillieferungen wird von 3,6 auf 4 Prozent erhöht, der Satz für Engroslieferungen von 5,4 auf 6 Prozent.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1972 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Besteuerung der baugewerblichen Arbeiten neu geordnet. Je nach Art der ausgeführten Arbeiten muss der volle Satz oder drei Viertel davon entrichtet werden. Bisher gelangten ganz unterschiedliche Sätze zur Anwendung, je nach dem Anteil der Materialien (Waren) am Endpreis. Für die Bauarbeiten im engern Sinne betrug die Belastung im Durchschnitt 2,2 Prozent. Neu macht sie für alle derartigen Arbeiten einheitlich 3 Prozent aus.

Trotz der Mehrbelastung hat das Baugewerbe die Neuregelung nicht bekämpft. Die bisherige Ordnung erforderte wegen ihrer

Kompliziertheit einen solchen administrativen Umttrieb, dass die Neuregelung eher mit Erleichterung aufgenommen wird.

Der Mehrertrag aus der Erhöhung des Steuersatzes von 3,6 auf 4 Prozent wird für 1972 auf 165 Mio geschätzt; die Neuordnung der Besteuerung der Bauleistungen soll rund 67 Mio Fr. mehr Einnahmen bringen. Der Bund erhält dadurch etwas mehr Einnahmen als er durch den Zollabbau im Rahmen der Kennedy-Runde (über 100 Mio) und durch die Zollherabsetzung für Entwicklungsländer (20 bis 30 Mio) verlieren wird.

Bei einem Einkommen von 15 000 bis 18 000 Fr. macht die Belastung durch die Umsatzsteuer schätzungsweise etwa 1 Prozent des Einkommens aus. Die Erhöhung der Umsatzsteuer macht für diese Gruppe also höchstens etwa 30 Fr. pro Jahr aus.

Für den Moment gesehen bringt die Erhöhung der Umsatzsteuer dem Bund aus der Einkommensmasse der Bürger mit Einkommen bis 20 000 Fr. wohl fast ebensoviel ein wie die Herabsetzung der Wehrsteuer ausmacht. Auf die Dauer gesehen liegt darin für die Pflichtigen doch wohl ein Vorteil. Bei zukünftigen Einkommensverbesserungen steigt die Umsatzsteuer nur leicht überproportional zum Einkommen an, während die Wehrsteuer in ihrer heutigen Form stärker zunehmen würde.

Andere Steuern

In der geltenden Ordnung ist die *Biersteuer* befristet. Der neue Verfassungsartikel hebt diese Befristung auf, begrenzt aber die Gesamtbelastung des Biers durch Zölle und Verbrauchssteuern weiterhin auf 17,7 Prozent des Grosshandelspreises. Dies macht pro Liter Bier 10 Rp. aus. 1970 trug die Biersteuer 63 Mio Fr. ein (Art. 44 ter, Ziff. 4, lit. b).

Die Zölle für Erdöl und Erdgas, den bei ihrer Verarbeitung gewonnenen Produkten sowie aus andern Ausgangsstoffen gewonnene Treibstoffe können durch eine Verbrauchssteuer ersetzt werden. Die Verwendung des Ertrags bleibt in gleicher Weise wie bisher geordnet. Eine zeitliche Begrenzung ist nicht vorgesehen.

Diese Änderung erfolgt vorsorglich für den Fall, dass Erdöl in der Schweiz gefunden oder im Inland Zusätze zu Treibstoffen hergestellt würden. Auch wenn aus handelspolitischen Gründen die Zölle abgebaut werden müssten, liessen sie sich durch diese Treibstoffsteuer ersetzen.

Kantonsanteile

Im Sinne eines verstärkten Finanzausgleiches wird die bisherige Bezugsprovision der Kantone von 6 Prozent für den Einzug der Verrechnungssteuer umgewandelt in eine Beteiligung am Ertrag von 12 Prozent. Diese Bestimmung trägt provisorischen Charakter, in-

dem sie gilt bis zur Neuordnung des Finanzausgleichs unter den Kantonen. Die Bundesgesetzgebung bestimmt die Art der Verteilung auf die Kantone.

Vom Rohertrag der direkten Bundessteuer fallen wie bisher drei Zehntel an die Kantone. Ein Sechstel davon ist für den Finanzausgleich unter den Kantonen reserviert.

Eine Neuordnung des Finanzausgleiches setzt u. a. eine bessere Steuerharmonisierung voraus. Ohne zuverlässige Ermittlung der Finanzkraft der Kantone lassen sich die Bundesbeiträge kaum sehr zweckmäßig abstimmen.

Die Ratsmehrheiten haben es abgelehnt, in den neuen Verfassungsartikel bereits eine Bestimmung über die Steuerharmonisierung aufzunehmen. Immerhin stimmten sie einer Motion zu, die den Bundesrat beauftragt, eine Verfassungsbestimmung vorzubereiten, «die dem Bund die Befugnis gibt, Vorschriften zur Verwirklichung der Harmonisierung der Einkommens- und Vermögenssteuer des Bundes, der Kantone und der Gemeinden zu erlassen».

Bundesrat Celio führte dazu im Nationalrat u. a. aus: «Wir können einen Verfassungsartikel nicht in die Verfassung hineinnehmen, ohne die Kantone konsultiert zu haben ...» «Ich kann Ihnen versprechen: Wenn die Bemühungen, die jetzt im Gange sind, bei den kantonalen Finanzdirektoren zu keinem Erfolg führen, wird der Bundesrat im Sinne dieses Antrags sicher etwas unternehmen.»

«Wenn bis Ende dieses Jahres oder Anfang des nächsten Jahres irgend eine Lösung sich nicht skizzieren lässt, dann muss zu andern Massnahmen gegriffen werden. Diese können nichts anderes sein als eine Verfassungsrevision, die dann dem Bund die Kompetenz gibt, für die Harmonisierung Einfluss auf die kantonale Steuergesetzgebung zu nehmen.»

Finanzielle Auswirkungen der neuen Verfassungsbestimmungen für den Bund

Aus der Umschichtung des Wehrsteuerertrages der natürlichen Personen ergibt sich für den Bund für 1972 ein Minderertrag von 37 Mio Fr. Da er von den juristischen Personen 25 Mio Fr. mehr einnehmen dürfte, kommt es bei der Wehrsteuer insgesamt zu einem Minderertrag von nur 12 Mio Fr. Der erhöhte Kantonsanteil bei der Verrechnungssteuer bringt dem Bund einen Ausfall von 46 Mio Fr. Die Mindererträge belaufen sich also insgesamt auf 58 Mio Fr.

Diesen Mindererträgen steht der Mehrertrag von 232 Mio Fr. bei der Umsatzsteuer gegenüber. Per Saldo ergibt sich für 1972 ein Mehrertrag von 174 Mio Fr.

Für 1974 wird infolge des Inkrafttretens der neuen Abzüge der Ausfall bei der Wehrsteuer der natürlichen Personen auf 106 Mio

Fr. ansteigen. Infolge der anwachsenden anderen Einnahmen dürfte es trotzdem zu einem Mehrertrag von mindestens 240 Mio Fr. kommen.

Beurteilung

Die Bundesausgaben beliefen sich ohne Anstalten und Betriebe im Jahre 1970 auf rund 7,36 Mia Fr. Die durch die Neuordnung eintrtende Vermehrung der Einnahmen beläuft sich somit etwa auf 2 bis 3 Prozent des gegenwärtigen Ausgabentotals. Man wird also kaum behaupten können, sie stehe im Zeichen einer überbordenden Fiskalität.

Wohl waren die beiden letzten Abschlüsse günstiger als budgetiert. Trotzdem kam es nicht zu ins Gewicht fallenden Ueberschüssen, wie es konjunkturpolitisch eigentlich notwendig gewesen wäre. Konjunktur und Inflation haben die Einnahmen hinaufgetrieben. Mit der üblichen zeitlichen Verschiebung werden sich die Preissteigerungen nun bald auch stärker auf die Ausgabenseite des Bundes auswirken.

Stellt man dies in Rechnung, so gibt die neue Finanzordnung dem Bund nur einen geringen Spielraum zur Uebernahme neuer Aufgaben. Es steht bereits heute fest, dass die Revision der AHV durch eine Erhöhung der Tabaksteuer finanziert werden muss, der Weiterausbau der Nationalstrassen durch eine Erhöhung des Zollzuschlages für Treibstoffe. Auch dies ist ein Hinweis darauf, eine wie bescheidene Erhöhung die nicht zweckgebundenen Bundeseinnahmen erfahren.

Diese Hinweise verdeutlichen auch, wie falsch es wäre, einen absolut starren Tarif in die Verfassung aufzunehmen. Die doppelte Flexibilität ist notwendig, der Spielraum wohl eher zu klein als zu gross.

Nimmt man eine nominelle Einkommensteigerung von auch nur 6 Prozent pro Jahr an, so werden sich die frankenmässigen Einkommen innert fünf Jahren um rund einen Drittel erhöhen. Soll vermieden werden, dass dadurch wieder eine Verschiebung der Steuerlast nach «unten» eintritt, so muss die Flexibilität bereits in Anspruch genommen werden, um «unten» die Steuersätze abzubauen und sie oben aufzustocken. Die im Rahmen der doppelten Flexibilität vornehmbare Umschichtung geht etwas weniger weit als jene, die mit dem Uebergang von der alten zur neuen Finanzordnung vorgenommen wird.

Im Rahmen der verfassungsmässigen Begrenzung ist also nur eine Umschichtung denkbar, die dem jetzigen Schritt knapp entspricht.

Soll die Verteilung der Steuerlast sozial nicht schlechter werden, verfügt der Bund trotz doppelter Flexibilität über keinen sehr grossen Spielraum. Für mutwillige Ausgabensteigerung bleibt also kaum Platz.

Immerhin ist die Neuordnung so konzipiert, dass sie – gewisse Erhöhungen der Sondersteuern vorausgesetzt – einige Jahre aushalten kann, wenn vielleicht auch nicht volle zehn Jahre.

Sie bringt keine umwälzende Neuerung. Aber immerhin ist sie die erste Finanzordnung, die das Privileg der obersten Einkommensgruppen beseitigt, von den steuerlichen Folgen der Inflation verschont zu bleiben und die anerkennt, dass die steuerlichen Inflationsfolgen nicht während eines Jahrzehnts vorwiegend von den unteren und mittleren Einkommen getragen werden sollen.

In dieser Beziehung bringt sie einen gewissen Durchbruch, der von grundsätzlicher Bedeutung ist. Die zähe Arbeit des Gewerkschaftsbundes und anderer Linkskreise hat hier doch zu einem gewissen Erfolg geführt. Deshalb können wir der Vorlage zustimmen, ohne deswegen ein ungutes Gefühl haben zu müssen.

Dr. Waldemar Jucker, Bern

Anhang

**Bundesbeschluss
über die Weiterführung der Finanzordnung des Bundes
(Vom 11. März 1971)**

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

in Anwendung der Artikel 85 Ziffer 14, 118 und 121 Absatz 1 der
Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 14. Dezember
1970¹,
beschliesst:

I

Artikel 41ter der Bundesverfassung wird durch folgende Bestim-
mung ersetzt:

Art. 41ter

¹ Der Bund kann ausser den ihm nach Artikel 41bis zustehenden Steuern erheben:

- a) eine Warenumsatzsteuer;*
- b) besondere Verbrauchssteuern auf dem Umsatz und der Einfuhr von Waren der in Absatz 4 genannten Art;*
- c) eine direkte Bundessteuer.*

¹ BB1 1970 II 1581

Die Befugnis zur Erhebung der in den Buchstaben *a* und *c* genannten Steuern ist bis Ende 1982 befristet.

² Umsätze, die der Bund mit einer Steuer nach Absatz 1 Buchstabe *a* oder *b* belastet oder steuerfrei erklärt, dürfen von den Kantonen und Gemeinden keiner gleichgearteten Steuer unterstellt werden.

³ Die Warenumsatzsteuer nach Absatz 1 Buchstabe *a* kann erhoben werden auf dem Umsatz von Waren, auf der Wareneinfuhr und auf gewerbsmässigen Arbeiten an Fahrnis, Bauwerken und Grundstücken, unter Ausschluss der Bebauung des Bodens für die Urproduktion. Das Gesetz bezeichnet die Waren, welche von der Steuer ausgenommen sind. Die Steuer beträgt bei Detaillieferungen 4 Prozent, bei Engroslieferungen 6 Prozent des Entgelts; diese Sätze können ermässigt oder höchstens um einen Zehntel erhöht werden.

⁴ Besondere Verbrauchssteuern nach Absatz 1 Buchstabe *b* können erhoben werden:

a) auf Erdöl und Erdgas und den bei ihrer Verarbeitung gewonnenen Produkten sowie auf Treibstoffen für motorische Zwecke aus anderen Ausgangsstoffen. Auf den Ertrag der Steuern auf Treibstoffen für motorische Zwecke findet Artikel 36ter sinngemäss Anwendung;

b) auf Bier. Die Gesamtbelaistung des Bieres durch die Biersteuer, die Zollzuschläge auf Braurohstoffen und Bier sowie durch die Warenumsatzsteuer bleibt, im Verhältnis zum Bierpreis, auf dem Stand vom 31. Dezember 1970.

⁵ Für die direkte Bundessteuer nach Absatz 1 Buchstabe *c* gilt:

a) die Steuer kann erhoben werden vom Einkommen der natürlichen Personen sowie vom Reinertrag, vom Kapital und von den Reserven der juristischen Personen. Die juristischen Personen sind, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit steuerlich möglichst gleichmässig zu belasten;

b) die Steuer wird für Rechnung des Bundes von den Kantonen erhoben. Vom Rohertrag der Steuer fallen drei Zehntel den Kantonen zu; davon ist wenigstens ein Sechstel für den Finanzausgleich unter den Kantonen zu verwenden;

c) bei der Festsetzung der Tarife ist auf die Belastung durch die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden angemessen Rücksicht zu nehmen. Die Steuer beträgt höchstens

- 9,5 Prozent vom Einkommen der natürlichen Personen; die Steuerpflicht beginnt frühestens bei einem reinen Einkommen von 9000 Fr., bei verheirateten Personen bei einem solchen von 11 000 Fr.

- 8 Prozent vom Reinertrag der juristischen Personen,

- 0,75 Promille vom Kapital und von den Reserven der juristischen Personen.

Diese Sätze können ermässigt oder höchstens um einen Zehntel erhöht werden. Die Folgen der kalten Progression für die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen sind periodisch auszugleichen.

⁶ Die Ausführung dieses Artikels ist Sache der Bundesgesetzgebung.

II

Artikel 8 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 8

¹ Unter Vorbehalt der Änderung durch Bundesgesetz im Rahmen von Artikel 41ter bleiben mit den Änderungen nach den Absätzen 2–5 hienach die am 31. Dezember 1970 geltenden Bestimmungen über die folgenden Steuern in Kraft:

- a) die Warenumsatzsteuer;
- b) die Wehrsteuer;
- c) die Biersteuer.

² Der Bundesratsbeschluss über die Warenumsatzsteuer wird mit Wirkung ab 1. Januar 1972 wie folgt geändert:

- a) die Warenumsatzsteuer beträgt bei Detaillieferungen 4 Prozent und bei Engroslieferungen 6 Prozent des Entgelts;
- b) gewerbsmässige Arbeiten an Bauwerken und Grundstücken, unter Ausschluss der Bebauung des Bodens für die Urproduktion, unterliegen der Steuer zum Satz für Detaillieferungen je nach der Art der Arbeit mit dem vollen Gesamtentgelt oder mit drei Vierteln desselben.

³ Der Bundesratsbeschluss über die Erhebung einer Wehrsteuer wird, vorbehältlich Absatz 4, für nach dem 31. Dezember 1970 beginnende Steuerjahre wie folgt geändert:

- a. *unverändert*¹
- b. für die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen gilt:
 1. der Abzug für verheiratete Personen beträgt 2500 Fr., wobei für die Ehefrau kein zusätzlicher Abzug erfolgen kann; der Abzug für jedes Kind unter 18 Jahren, für das der Steuerpflichtige sorgt,

¹ Weitergeltender Text:

- a) die Ergänzungssteuer vom Vermögen der natürlichen Personen wird aufgehoben.

und für jede von ihm unterhaltene unterstützungsbedürftige Person beträgt 1200 Fr.; befindet sich das Kind in der Berufslehre oder im Studium, so kann der Abzug auch nach Vollendung des 18. Altersjahres gemacht werden. Der Abzug für Versicherungsprämien und für Zinsen von Sparkapitalien beträgt zusammen 2000 Fr.; der Abzug vom Erwerbseinkommen der Ehefrau beträgt 2000 Fr.;

2. die Steuer für ein Jahr beträgt:

 bis 8999 Fr. Einkommen 0 Fr.;
 für 9000 Fr. Einkommen 20 Fr., und für je weitere 100 Fr. Einkommen 1 Fr. mehr;
 für 20 000 Fr. Einkommen 130 Fr., und für je weitere 100 Fr. Einkommen 3 Fr. mehr;
 für 35 000 Fr. Einkommen 580 Fr., und für je weitere 100 Fr. Einkommen 6 Fr. mehr;
 für 50 000 Fr. Einkommen 1480 Fr., und für je weitere 100 Fr. Einkommen 8 Fr. mehr;
 für 65 000 Fr. Einkommen 2680 Fr. und für je weitere 100 Fr. Einkommen 10 Fr. mehr;
 für 85 000 Fr. Einkommen 4680 Fr., und für je weitere 100 Fr. Einkommen 12 Fr. mehr;
 für 220 800 Fr. Einkommen 20 976 Fr., und für je weitere 100 Fr. Einkommen Fr. 9.50 mehr;

 c) *unverändert*¹

 d) *unverändert*²

¹ *Weitergeltender Text:*

c) für die Steuer der juristischen Personen gilt:

1. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten vom Reinertrag: eine Steuer von 3 Prozent als Grundsteuer; einen Zuschlag von 3 Prozent auf dem Teil des Reinertrages, der 4 Prozent Rendite übersteigt oder, wenn Kapital und Reserven weniger als 50 000 Fr. betragen, auf dem Teil des Reinertrages, der 2000 Fr. übersteigt. einen weiteren Zuschlag von 4 Prozent auf dem Teil des Reinertrages, der 8 Prozent übersteigt oder, wenn Kapital und Reserven weniger als 50 000 Franken betragen, auf dem Teil des Reinertrages, der 4000 Franken übersteigt. In allen Fällen ist die Steuer auf 8 Prozent des gesamten Reinertrages begrenzt; 2. die übrigen juristischen Personen entrichten die Steuer vom Einkommen nach den Bestimmungen für die natürlichen Personen; 3. die Steuer vom Kapital und von den Reserven der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie vom Vermögen der übrigen juristischen Personen ist proportional und beträgt 0,75 Promille;

² *Weitergeltender Text:*

d) die Wehrsteuer von Rückvergütungen und Rabatten auf Warenbezügen beträgt 3 Prozent auf dem 5,5 Prozent des Warenpreises übersteigenden Teil der Rückvergütungen und Rabatte;

e) vom Anteil der Kantone am Rohertrag der Wehrsteuer ist ein Sechstel für den Finanzausgleich unter den Kantonen zu verwenden;

f) die nach den Buchstaben *b*, *c* und *d* geschuldeten Wehrsteuern werden um 5 Prozent ermässigt; durch allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss, für welchen das Referendum nicht verlangt werden kann, kann die Ermässigung bis auf 10 Prozent erhöht oder aufgehoben werden. Jahressteuern nach Buchstabe *b*, die weniger als 20 Fr. betragen, werden nicht erhoben.

⁴ Auf die von den natürlichen Personen für die Jahre 1971 und 1972 geschuldeten Wehrsteuern findet Absatz 3 Buchstabe *b* Ziffer 1 in der bis zum 31. Dezember 1970 geltenden Fassung Anwendung; bei diesen Steuern erhöht sich die in Absatz 3 Buchstabe *f* vorgesehene Ermässigung auf den ersten 100 Fr. der Jahressteuer auf 25 Prozent und auf den nächsten 400 Fr. auf 15 Prozent.

⁵ Der Bundesrat hat die Beschlüsse über die Warenumsatzsteuer und die Wehrsteuer den Änderungen in den Absätzen 2, 3 und 4 anzupassen. Er bestimmt, unter welchen Voraussetzungen für das Jahr 1971 zuviel entrichtete Wehrsteuerbeträge zurückerstattet werden. Bei der Warenumsatzsteuer hat er auch

a) für die Uebergangszeit die Auswirkungen hinsichtlich der Ueberwälzung zu ordnen;

b) zu bestimmen, welche Arbeiten an Bauwerken und Grundstücken im Sinne von Absatz 2 Buchstabe *b* mit dem vollen Gesamtentgelt und welche mit drei Vierteln desselben der Steuer unterliegen; dabei sind grundsätzlich alle Arbeiten, für die am 31. Dezember 1970 mindestens ein Viertel des Gesamtentgelts der Steuer nicht unterstellt war, den mit drei Vierteln des Gesamtentgelts besteuerten Arbeiten zuzuordnen;

c) die Bestimmungen über die Befreiung von der Steuer auf der Wareneinfuhr den Bestimmungen über die Befreiung von der Steuer auf dem Umsatz im Inland anzugleichen, um eine übermässige Benachteiligung der inländischen Produzenten zu vermeiden.

⁶ Aufgehoben.

III

Die Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

Art. 10

Bis zur Neuordnung des Finanzausgleichs unter den Kantonen wird ab 1. Januar 1972 die bisherige Provision der Kantone von 6 Prozent durch einen Anteil der Kantone am Reinertrag der Verrech-

nungssteuer von 12 Prozent ersetzt; die Bundesgesetzgebung bestimmt die Art der Verteilung auf die Kantone.

IV

¹ Die in den Ziffern I und II genannten Bestimmungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 1971 in Kraft. Auf Wehrsteuerforderungen für das Jahr 1971, die vor Erwähnung dieses Beschlusses fällig geworden sind, finden indessen die bis zum 31. Dezember 1970 geltenden Bestimmungen Anwendung; vorbehalten bleiben Rückforderungsansprüche gemäss Ziffer II Artikel 8 Absatz 5.

² Die in Ziffer III genannte Bestimmung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

V

¹ Dieser Beschluss ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

² Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

Der neue Verfassungsartikel über den Umweltschutz

Die Technik hat die Fülle an Gütern in unserem Jahrhundert hervorgebracht. Jede technische Neuerung wurde gepriesen, und lange Zeit ist die Technik als eigentliche Verkörperung des Fortschritts bewundert worden. In den letzten Jahren hat sich bei den Menschen der Industrieländer ein Gesinnungswandel eingestellt. Heute sind viele Menschen nicht mehr gewillt, den Fortschritt der Technik mit dem Fortschritt schlechthin gleichzustellen. Die Schattenseiten der Technik sind ins Volksbewusstsein eingetreten.

Das *neue Verhältnis des Menschen zur Technik* ist wohl dadurch zustandegekommen, dass die Technik auf allen Sachgebieten immer mehr zur Perfektion und zum Uebermass drängt. Die Technik fragt nicht danach, welches Mass und Tempo an technischer Expansion dem Menschen noch zuträglich ist. Der modernen Technik sind im Grundsatz Können und Dürfen eins, was technisch möglich ist, wird auch ausgeführt, sei dies nun für die Umwelt gut oder schädlich. Ausschlaggebend ist die rationellste Ausnützungsmöglichkeit, die dann oft auch zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen für die Umwelt führten. Dabei ist die Wirtschaft diesbezüglich recht sorglos mit den natürlichen Elementen wie Luft, Wasser, Boden und Licht umgegangen und hat diese Lebenselemente einfach als unent-